

Beschluß der Bürgerschaft

vom 22. Juli 1874.

1. Anleihe.

Die Bürgerschaft ermächtigt die Finanzdeputation zum Abschlusse eines Anleihevertrags über 18 Millionen Mark mit der Norddeutschen Bank in Hamburg und der Bremer Bank auf Grundlage der in ihrem Berichte vom 15. d. Mts. angegebenen Bedingungen.

2. Verfahren bei der Wahl eines Senatsmitgliedes.

Mit dem Antrage des Senats und den vorgeschlagenen Abänderungen des Gesetzes erklärt sich die Bürgerschaft einverstanden.

3. Revidirter Straßenplan.

Den Anträgen der Baudeputation und der Deputation für die Landbauordnung, wie solche in deren Berichte vom 17. Juli sub 1 bis 4 gestellt sind, ertheilt die Bürgerschaft ihre Zustimmung.

4. Kaiserstraße.

In gleicher Weise genehmigt sie die Anträge der Baudeputation in ihrem Berichte vom 17. d. Mts., die Verlegung des Sammelcanals, die Verwendung der für das ältere Project bewilligten Gelder dafür, so wie, daß die Kosten der Rampe am Wall den von den bewilligten Summen für die Kaiserbrücke sich ergebenden Ueberschüssen entnommen werden, Alles den Deputationsanträgen gemäß.

5. Außenleuchtschiff.

Mit der von der Deputation für Häfen und Eisenbahnen in ihrem Berichte vom 2. Juli (7. Juli) beantragten Ermächtigung zur Auslegung des Leuchtschiffs ist die Bürgerschaft unter Bewilligung der für 1874 erforderlichen *Mk* 10,156 einverstanden. Sie spricht dabei den Wunsch aus, daß die Verhandlungen, deren im Bericht Erwähnung geschieht, möglichst gefördert und zum Abschlusse gebracht werden mögen.

Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft

vom 24. Juli 1874.

1. Außenleuchtschiff.

Dem Beschlusse der Bürgerschaft vom 22. d. M. wegen dieses Gegenstandes tritt der Senat bei und bewilligt auch seinerseits die für das Jahr 1874 von der Deputation erforderlichen *Mk* 10,156.

2. Freibrunnen und Wasseranschlüsse.

Ueber den beifolgenden Bericht der Deputation für die Gas- und Wasserwerke hat der Senat zunächst die Finanzdeputation zum Gutachten aufgefordert. Dieselbe bemerkt, daß zwar für die Zukunft sowohl die Behörden, wie die Privatleute ihre Anträge hinsichtlich neuer Anlagen der Wasserkunst zeitig genug zu

stellen haben werden, um es der verwaltenden Deputation möglich zu machen, dieselben bei Einreichung ihres Jahresbudgets zu berücksichtigen, und daß später eingehende Anträge, Fälle unaufschieblicher Dringlichkeit abgerechnet, von der verwaltenden Deputation für das folgende Jahr zurückgelegt werden müssen, wenn die ausgeworfenen Geldmittel nicht dafür ausreichen. Im vorliegenden Falle werde aber die Neuheit des Unternehmens diese Abweichung von den festgestellten Grundsätzen wohl entschuldigen. Jedenfalls könne die Ausgabe für neue Freibrunnen nicht aus den Einnahmen der Anstalt gedeckt werden, da dieselben ohnehin ein Deficit ergäben. Es müsse also das Baucapital um den geforderten Betrag erhöht und derselbe demnächst dem Haushalt verzinst und durch Amortisation ersetzt werden.

Den zweiten Antrag der Deputation betreffend, bemerkt die Finanzdeputation, daß derselbe, so wie er gestellt sei, sich mit der Buchführung der Generalkasse und dem Anweisungsverfahren nicht vertrage, daß man aber den gewollten Zweck einfach erreiche, wenn man die Position des Ausgabebudgets der Wasserwerke für Privatan Anschlüsse u. s. w., um den muthmaßlichen Bedarf, mithin von *Mk* 42,000 auf *Mk* 84,000 erhöhe und die gegenüberstehende Einnahmepost ebenfalls um *Mk* 42,000 höher ansetze.

Der Senat schließt sich in beiden Punkten der Ansicht der Finanzdeputation an und genehmigt seinerseits die Verwendung von *Mk* 20,000 für neue Freibrunnen in angegebener Weise, sowie die Erhöhung der Einnahme und Ausgabe für Privatan Anschlüsse um je *Mk* 42,000.

3. Ausgaben der Staatsanwaltschaft.

Dem Senat ist berichtet worden, daß der Fond der Staatsanwaltschaft für Gerichtskosten in Civilsachen (Specialbudget für 1874 No. 87. 2) bereits erschöpft sei, und zwar in Folge einer nicht vorauszusehenden Verurtheilung des Staats in drei Klagesachen, in denen die vom Staat zu tragenden gegnerischen Kosten insgesamt *Mk* 754.23 betragen haben, so daß unter Hinzurechnung sonstiger Ausgaben im Betrage von *Mk* 305.55 eine Belastung dieses Budgetpostens zum Belaufe von *Mk* 1059.78 am Schlusse des zweiten Quartals sich ergeben hat, während der Anschlag für das ganze Jahr nur *Mk* 1000 beträgt, ein Anschlag, der gerechtfertigt war angesichts der Gesamtausgaben im Jahre 1873 von *Mk* 879.42.

Mit Rücksicht auf die angeführten Umstände und da ähnliche unvorhergesehene Ausgaben auch im zweiten Halbjahr sich ereignen könnten, beantragt der Senat eine Nachbewilligung auf das Ausgabebudget des Staatsanwalts No. 2 im Betrage von *Mk* 1000, indem er bemerkt, daß die Finanzdeputation bei diesem Antrage nichts zu erinnern gefunden hat.

Anlage

zur Mittheilung des Senats
vom 24. Juli 1874.

Bericht der Deputation für Gas- und Wasserwerke, Freibrunnen und Privatan Anschlüsse an die Wasserleitung betreffend.

(Eingereicht am 7. Juli 1874).

Unter Bezugnahme auf ihren Jahresbericht beehrt sich die Deputation über Freibrunnen und über die Auslagen für Privatan Anschlüsse, wenn schon eine genaue Berechnung noch nicht aufzustellen ist, das Folgende zu berichten:

1. Freibrunnen. Nicht allein von vielen Privatleuten, sondern auch von der Polizeidirection, dem Landherrn und dem Medicinalamte, welches dabei Sanitätsrücksichten betont, gehen fortwährend Anträge auf Errichtung von Freibrunnen

ein, welche jedoch wegen Mangels eines dafür erforderlichen Fonds nicht berücksichtigt werden können, weil bei Aufstellung des Budgets diese vielfachen Gesuche und Anträge nicht vorherzusehen waren.

Da die gewöhnlichen Brunnen mehrfach schlechtes Wasser geliefert haben, so hält die Deputation die Vermehrung der Freibrunnen für zweckmäßig und nützlich, und beantragt für anzulegende ca. 50 Stück Freibrunnen eine Nachbewilligung von *Mk* 20,000.

2. Kosten der Privatan Anschlüsse an die Wasserleitung. Die Anmeldungen zu Privatan Anschlüssen an die Wasserleitung haben sich so bedeutend vermehrt, daß sie bereits über die erste Annahme von 800 hinausgehen und muthmaßlich das Doppelte erreichen werden. Da nun die Deputation die Auslagen und Arbeitslöhne zu bestreiten hat, die dafür tarifmäßig von den Betheiligten zu zahlenden Beträge aber direct in die Generalkasse fließen, so fehlt es an Mitteln zur Bestreitung dieser Mehrausgaben, weshalb die Deputation beantragt die von Privaten für gelieferte Arbeiten und Materialien eingehenden Beträge dem Fonds für Magazin und Werkstatt zc. gutschreiben zu lassen und sie zu ermächtigen, die diesen Fonds betreffenden Ausgaben bis zu einem entsprechenden Belaufe auf die Generalkasse anzuweisen.

Bremen, 6. Juli 1874.

Die Deputation für die Gas- und Wasserwerke.

(gez.) **H. F. Weinbagen.** (gez.) **Chr. Arndt.**

[Faint, illegible text visible through the paper, likely bleed-through from the reverse side.]

hände

über
schaft

33

Ger

nur
auch
fordern

schütt
errei
von
Ben
schü
Tor
welc
und
zuge
alter